

Rauchen in
öffentlichen Räumen.



BRITISH AMERICAN
TOBACCO
SWITZERLAND

Eine bewusste Wahl.



Ist eine friedliche Koexistenz von Rauchern und Nichtrauchern möglich?



British American Tobacco Switzerland möchte mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Debatte über das Rauchen in öffentlichen Räumen leisten und damit ein Klima der Dialogbereitschaft und gegenseitigen Toleranz fördern.

Es gibt Lösungen, die sowohl Raucher als auch Nichtraucher zufrieden stellen können, indem sie orts- und situationsbezogen differenzieren und die jeweiligen besonderen Umstände berücksichtigen.

Wir vertreten daher die Ansicht, dass ein generelles Rauchverbot in öffentlichen Räumen unverhältnismässig wäre und die Betroffenen (Betreiber, Verbraucher, Nichtraucher, Raucher) der Möglichkeit berauben würde, frei und situationsbedingt zu entscheiden, ob sie selber rauchen oder dem Tabakrauch ausgesetzt sein wollen.

Hinweis: Rauchen gefährdet die Gesundheit. Daher sollten nur informierte Erwachsene entscheiden können, ob sie rauchen wollen. In der vorliegenden Broschüre bezieht sich der Begriff «Raucher» lediglich auf Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Öffentliche Innenräume.



Grundsätzlich sollten Nichtraucher dem Rauch anderer nicht ohne ihre vorherige Einwilligung ausgesetzt werden. Rauchern hingegen sollte es möglich sein, ihr Produkt zu geniessen, ohne deswegen ausgegrenzt zu werden.

Es steht völlig ausser Zweifel, dass Rauchen für Nichtraucher – aber auch manchmal für Raucher – eine Belästigung darstellen kann.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist absolut notwendig, reicht jedoch nicht immer aus. Es gibt aber Massnahmen, dank derer alle Beteiligten zu ihrem Recht kommen können.

In öffentlichen geschlossenen Räumen (Arbeitsplatz, Flughafen, Restaurants, Cafés, Bars, Diskotheken etc.) sollte der Inhaber/Betreiber entscheiden dürfen, welche Umgebungsart er der jeweiligen Öffentlichkeit (Angestellte, Besucher, Kunden etc.) anbieten möchte.

Einige Lösungsbeispiele, die teilweise bereits auf freiwilliger Ebene eingeführt wurden:

- Belüftungssysteme
- Filter/Luftreinigungssysteme
- Bestimmte Raucher-/Nichtraucher-Tage
- Bestimmte Raucher-/Nichtraucher-Zeiten (z.B. während der Mahlzeiten)
- Raucherbereiche
- Abgetrennte Raucherzonen (Raucherzimmer)

Selbstverständlich respektieren wir auch, wenn sich Inhaber/Betreiber dafür entscheiden, das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen vollständig zu untersagen.

Nur dank dieser Angebotsvielfalt erhalten alle Beteiligten die Möglichkeit, eine bewusste und fundierte Entscheidung zu treffen. Um diese Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten, müssen die jeweils geltenden Vorschriften an den Eingängen zu öffentlichen Räumen gut sichtbar angeschlagen werden.

«Rauchen kann stören.
Es gibt jedoch Lösungen.»

Öffentliche Aussenräume.



«Die Lösung lautet:
Dialog und Rücksichtnahme.»



Die individuelle Freiheit sollte nicht über die Massen eingeschränkt werden. Im Rahmen des Machbaren sind Vorschriften, die verantwortungsvollen Erwachsenen die Möglichkeit einer bewussten Entscheidung einräumen, strikten Verboten vorzuziehen.

Auch in öffentlichen Aussenräumen (Parks, Terrassen etc.) wäre ein Rauchverbot unverhältnismässig. Zugegebenermassen kann Rauchen manchmal störend wirken. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Umgebung kann dieses Problem jedoch im gemeinsamen Dialog und unter gegenseitiger Rücksichtnahme leicht gelöst werden.

Einige Beispiele:

- Fragen, ob man rauchen darf
- Den Mut haben zu sagen, dass der Rauch stört
- Sich woanders hinsetzen
- Nicht in unmittelbarer Nähe von Kindern und Schwangeren rauchen
- Bis zum Ende einer Mahlzeit warten



«Eine Harmonisierung der Vorschriften auf schweizerischer Ebene.»



Dieselben Rechte und Pflichten für alle.

Das Problem des Rauchens in öffentlichen Räumen stellt sich in der ganzen Schweiz gleichermassen. Die verschiedenen Herangehensweisen der einzelnen Kantone führen jedoch zu stark unterschiedlichen Lösungsansätzen.

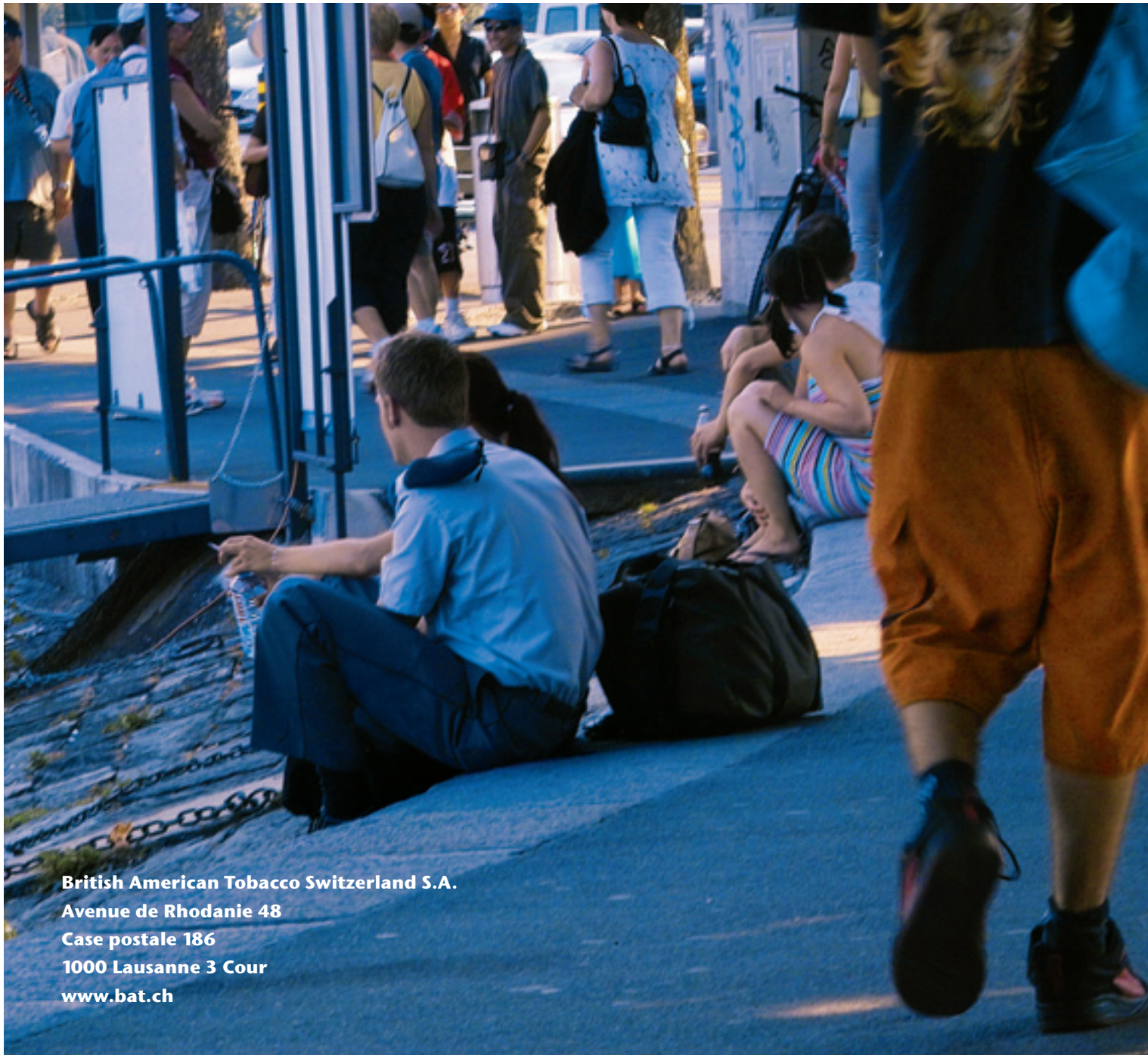
Die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen sollte gewahrt werden können – überall und immer.

Daher wäre eine Harmonisierung der schweizerischen Gesetzeslandschaft wünschenswert. So können die Interessen von Rauchern und Nichtrauchern angemessen berücksichtigt werden. Mit den hier vorgeschlagenen Lösungen ist es möglich, den situationsbedingten Bedürfnissen des Einzelnen Rechnung zu tragen.



**BRITISH AMERICAN
TOBACCO**
SWITZERLAND

Eine bewusste Wahl.



British American Tobacco Switzerland S.A.
Avenue de Rhodanie 48
Case postale 186
1000 Lausanne 3 Cour
www.bat.ch